



Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)

3003 Bern, Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Zum Anhörungsverfahren	3
3. Zusammenfassung der Ergebnisse betreffend Revision der ArGV 1	4
3.1 Überblick	4
3.2 Ergebnisse im Einzelnen	4
4. Zusammenfassung der Ergebnisse betreffend Revision der ArGV 4	6
4.1 Überblick	6
4.2 Ergebnisse im Einzelnen	6
4.2.1 Allgemeine Bemerkungen	6
4.2.2 Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
5. Allgemeine Anregungen	9
Anhang: Liste der Anhörungsadressaten	10

1. Ausgangslage

In der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) wird eine Anpassung der Vorschrift über die Rückwärtsrotation (Wechsel von der Nacht- zur Spät- und von dieser zur Frühschicht) vorgeschlagen, weil sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben haben. So kann bei einer 6-Tage-Woche die heute geforderte Ruhezeit von 72 Stunden nicht eingehalten werden. Zudem würden gemäss diversen Aussagen von Betrieben viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Schichtbetrieb mit 6-Tage-Woche eine Rückwärtsrotation bevorzugen (längere Ruhezeit über das Wochenende; z.T. wird die Rückwärtsrotation als erholsamer empfunden als die Vorwärtsrotation). Deshalb wird folgende Anpassung vorgeschlagen: Die Rückwärtsrotation soll wie bis anhin die Ausnahme sein, aber auf ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer möglich sein.

Die vorgeschlagene Revision der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) bezweckt die Anpassung der Vorschriften über die dem Plangenehmigungsverfahren unterstellten nicht-industriellen Betriebe. Mit der Anpassung und Ergänzung von Art. 1 Abs. 2 ArGV 4 soll noch besser sichergestellt werden, dass auch bei den nicht-industriellen Betrieben mit einem gewissen Gefahrenpotential die erforderlichen Massnahmen bereits in der Planungsphase festgelegt werden.

2. Zum Anhörungsverfahren

Die Entwürfe der Verordnungsänderungen wurden den interessierten Kreisen vom 9. April 2008 bis zum 9. Mai 2008 im Rahmen einer Anhörung unterbreitet. Die Liste der Adressaten ist im Anhang aufgeführt.

Insgesamt gingen 34 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 19 Stellungnahmen von kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes: AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, UR, VD, VS, ZG, ZH
- 4 Stellungnahmen von Spitzenverbänden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bzw. von Gewerkschaften:
 - Schweizerischer Arbeitgeberverband
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
 - Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
 - Syna resp. Travail.Suisse¹
- 11 Stellungnahmen von Fachverbänden und Fachorganisationen:
 - Centre Patronal
 - Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse (CPIH)
 - Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)
 - Fachverband Infra
 - Fédération des Entreprises Romandes (FER)
 - Gesundheitsförderung Schweiz
 - H+, Die Spitäler der Schweiz
 - Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)

¹ Die Stellungnahme der Syna erfolgte auch im Namen von Travail.Suisse.

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation (Viscom)
- Swissemem

3. Zusammenfassung der Ergebnisse betreffend Revision der ArGV 1

3.1 Überblick

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die generellen Stossrichtungen der Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung von Art. 34 Abs. 4 Bst. b ArGV 1:

	Zustimmung	Zustimmung mit Bedingungen oder alternative Vorschläge	Ablehnung bzw. alternative Vorschläge	Verzicht auf eine Stellungnahme
Kantonale Vollzugsbehörden des ArG	AG, BE, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, UR, VD, VS, ZG, ZH			BL
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen	Schw. Arbeitgeberverband	Syna/Tra-vail.Suisse	KV Schweiz, SGB	
Fachverbände und Fachorganisationen	Centre Patronal, CPIH, EKAS, Fachverband Infra, H+, SUVA, Swissemem, Viscom		FER	ASTAG, Gesundheitsförderung Schweiz

3.2 Ergebnisse im Einzelnen

Die meisten der Anhörungsteilnehmenden stimmen der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zu, so alle kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes, die sich zur Frage geäußert haben², der Schweizerische Arbeitgeberverband und die meisten Fachverbände und Fachorganisationen. In mehreren Stellungnahmen (GR, JU, Centre Patronal, Conventi-on Patronale, Fachverband Infra, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Viscom) wird explizit auf die Vorteile der beabsichtigten Neuregelung bzw. die Nachteile der bisherigen Verordnungsbestimmung hingewiesen; begrüßt wird v.a., dass die Rückwärtsrotation neu auf ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden ermöglicht werden soll und dass durch die Rückwärtsrotation längere Ruhezeiten anfallen. Verschiedentlich wird erwähnt, dass es aus medizinischer Sicht schwierig zu beurteilen ist, ob die Vor- oder Rückwärtsrotation zu bevorzugen ist; daher soll zwar die Vorwärtsrotation die Regel bleiben, aber ausnahmsweise und unter den im Vorschlag enthaltenen Voraussetzungen soll auch die Rückwärtsrotation zulässig sein (FR, NE, SO, VD, VS, Fachverband Infra).

Der Kanton JU erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden. Er gibt aber zu bedenken, dass das heutige Rotationssystem mit wöchentlichen oder mehrwöchigen Schichtwechseln aus Gesundheitsschutzgründen nicht optimal sei und regt deshalb an, das SECO solle ein neues

² Die Stellungnahme des Kantons BL bezieht sich nur auf die Revision der ArGV 4.

System mit kürzeren Schichtwechseln (Wechsel alle 2 oder 3 Tage) fördern und die rechtlichen Grundlagen entsprechend anpassen.

Der Arbeitgeberverband hält fest, dass die Zulassung der Rückwärtsrotation auf Wunsch der Mehrheit der Mitarbeitenden ohne zusätzlichen administrativen und organisatorischen Aufwand für die Arbeitgeber möglich sein soll.

Syna/Travail.Suisse kann sich unter folgenden Bedingungen mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung einverstanden erklären:

- Die Rückwärtsrotation soll auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen möglich sein.
- Der Wechsel von Vor- zu Rückwärtsrotation muss zu einer regelmässigeren Verteilung der Ruhezeiten führen.
- Der Wechsel von Vor- zu Rückwärtsrotation muss dem ausdrücklichen (also schriftlich belegte) Wunsch von mindestens der Hälfte (besser 2/3) der Arbeitnehmenden entsprechen.
- Wird in einem Betrieb neu Schichtarbeit eingeführt, so ist auch dort grundsätzlich ein Modell mit Vorwärtsrotation anzustreben. Wird ein solches konkretes und umsetzbares Modell zugunsten eines Rückwärtsrotationsmodells von den Arbeitnehmenden gefordert, so muss auch hier der Wille der Arbeitnehmenden ausdrücklich belegbar sein.
- Die Auswirkungen der Rückwärtsrotation auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden ist besonders zu beobachten, bei den nach Art. 44 ArGV 1 beschriebenen medizinischen Untersuchungen speziell zu kontrollieren und es ist darüber dem SECO Bericht zu erstatten.

SGB und KV Schweiz sprechen sich aus Gründen der Rechtssicherheit für die Beibehaltung der heutigen Regelung aus. Die Umstellung auf die Vorwärtsrotation habe beim Inkrafttreten der ArGV 1 erhebliche Überzeugungsarbeit in den Betrieben bedingt. Die nun vorgeschlagene Möglichkeit, auf Verlangen der Mehrheit der Arbeitnehmenden auf Rückwärtsrotation umzustellen, würde die Verlässlichkeit der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen schmälern. Falls die ArGV 1 gleichwohl revidiert werde, so möchten SGB und KV Schweiz die Änderung zum Anlass nehmen, die Frage nach einem griffigen Gesundheitsschutz der Schichtarbeitnehmenden aufzunehmen. So erscheine etwa die bei Schichtarbeit geltende hohe Anzahl von Arbeitstagen in Folge als besonders gesundheitsbelastend. Bei Schichtarbeit seien zudem die Ruhezeiten von wesentlicher Bedeutung, diese seien im Arbeitsgesetz aber nicht lang genug. Für den SGB soll der allfällige Wechsel zur Rückwärtsrotation daher nur unter Erfüllung der nachfolgenden zwingenden Bedingungen bewilligt werden:

- Der Wechsel von der Vorwärts- auf die Rückwärtsrotation kann nur auf ausdrücklichen freien Wunsch der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden vollzogen werden.
- Die Bewilligung für die Rückwärtsrotation erfolgt einzig durch das SECO und nicht durch die kantonalen Arbeitsinspektorate.
- Beim Schichtwechsel von der Nacht- auf die Frühschicht muss eine Ruhepause von mind. 56 Stunden eingehalten werden.
- Jede Bewilligung bewirkt, dass zwingend eine ärztliche Betreuung erfolgen muss. Die jeweiligen Auswertungen erfolgen mittels schriftlichen Berichts und unter Einbezug der Sozialpartner.

Gemäss Auffassung von SGB und KV Schweiz beruht das Einverständnis der Arbeitnehmenden für die Nachtarbeit oder ein allfälliger Rotationswechsel auf Wunsch der Arbeitnehmenden in der Praxis mangels alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten häufig nicht auf freier Willensbildung. Als besonders stossend wird der fehlende Anspruch auf Schichtwechsel bei medizinischer Untauglichkeit zur Nachtarbeit erachtet.

SGB und KV Schweiz würden im Rahmen der Eidgenössischen Arbeitskommission eine vertiefte Diskussion über die gesundheitlichen Belastungen von Schichtarbeit begrüßen.

Das Centre Patronal kann sich mit dem Vorschlag einverstanden erklären, auch wenn aus seiner Sicht eine völlige Wahlfreiheit des Arbeitgebers bezüglich Vor- oder Rückwärtsrotation zu bevorzugen wäre und das Verfahren als administrativ schwerfällig betrachtet wird.

Gemäss Auffassung der Fédération des Entreprises Romandes ist die neue Regelung nur bei einem Wechselsystem mit 6-Tage-Woche angebracht, nicht aber bei einem Wechselsystem mit 5-Tage-Woche, weil hier die Freiheit der Unternehmen, die Rückwärtsrotation auch ohne Einverständnis der Arbeitnehmenden einzuführen, unnötig eingeschränkt werde. Die Fédération des Entreprises Romandes schlägt deshalb eine neue Formulierung vor, wonach die Rückwärtsrotation ausnahmsweise zulässig sein soll, wenn dadurch der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin regelmässig längere wöchentliche Ruhezeiten von drei und mehr Tagen erhält *oder* wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer schriftlich darum ersucht.

Die Gesundheitsförderung Schweiz verzichtet auf eine Stellungnahme, da die geplanten Änderungen thematisch nicht ihre Kernkompetenzen betreffen.

Der Kanton BL und die ASTAG äussern sich nicht zur geplanten Revision der ArGV 1.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse betreffend Revision der ArGV 4

4.1 Überblick

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die generellen Stossrichtungen der Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 ArGV 4:

	Zustimmung	Zustimmung mit einzelnen Fragen, Anregungen oder Kritikpunkten	Ablehnung	Verzicht auf eine Stellungnahme
Kantonale Vollzugsbehörden des ArG	AG, BE, BS, GL, GR, NE, NW, OW, SH, SO, UR	BL, FR, JU, LU, VD, VS, ZH	ZG	
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen	SGB, KV Schweiz	Schw. Arbeitgeberverband, Syna/Travail.Suisse		
Fachverbände und Fachorganisationen	EKAS, Swissmem	ASTAG, Centre Patronal, CPIH, FER, SUVA		Gesundheitsförderung Schweiz, Fachverband Infra, Viscom

4.2 Ergebnisse im Einzelnen

4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen stossen vielerorts auf Zustimmung. Verschiedentlich wird ihnen ausdrücklich zugestimmt oder auf die Notwendigkeit der Anpassungen hingewiesen. In mehreren Stellungnahmen werden Fragen, Anregungen oder Kritikpunkte allgemeiner Natur oder zu einzelnen Bestimmungen angebracht. Generell abgelehnt wird die vorgeschlagene Revision einzig vom Kanton ZG: Mit der vorgesehenen Ausdehnung würden die neu unterstellten Betriebe mit einem aufwändigen Verwaltungsverfahren nach ArG belastet, welches durchaus auch mittels Planbegutachtung nach UVG effizient abgehandelt werden könne.

Nebst den zusätzlichen Kosten für die Betriebe entstehe auch für die kantonalen Stellen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, welcher nicht entschädigt werde.

Der Kanton BL fragt sich, ob nicht generell jeder Betrieb, welcher Arbeitsplätze einrichtet, dem Planbegutachtungs- bzw. dem Plangenehmigungsverfahren unterzogen werden muss. Die Erfahrung mit dieser Praxis im Kanton BL habe sich bewährt.

Der Kanton LU ist der Auffassung, dass zum eindeutigen Verständnis (das Plangenehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die entsprechenden Betriebsteile bzw. Anlagen) in Art. 1 Abs. 2 ArGV 4 der Einleitungssatz sowie die Buchstaben i, l, n und o mit dem Begriff "Betriebsteile" zu ergänzen ist.

Die Kantone FR und JU befürworten die vorgesehenen Änderungen von Art. 1 Abs. 2 Bst. b, i, l und n. Zu Bst. o regen sie eine Ergänzung an (s. unten, Ziff. 4.2.2).

Der Kanton VD begrüsst die vorgesehenen Änderungen von Art. 1 Abs. 2 Bst. b und i. Zu den Bst. l und o wünscht er Ergänzungen, zu Art. 20 Abs. 3 VUV bringt er Bemerkungen an (s. unten, Ziff. 4.2.2)

Der Kanton VS hat Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 2 Bst. l und n eingereicht (s. unten, Ziff. 4.2.2)

Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat grundsätzlich keine Einwendungen, weist aber darauf hin, dass die einschlägig tätigen Betriebe durch zahlreiche Spezialgesetze gleichermaßen wie die industriellen Betriebe dazu verpflichtet seien, die branchenüblichen Sicherheitsvorkehrungen und -techniken einzubauen, anzuwenden und laufend zu kontrollieren. Mit der neuen Regelung würden einmal mehr Kleinstbetriebe zusätzlich administrativ belastet.

SGB und KV Schweiz unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen und betonen, dass die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht einzig nach dem Gefahrenpotenzial erfolgen dürfe. Die Grösse des Betriebs dürfe nicht für das Arbeitnehmerschutzniveau ausschlaggebend sein. Besonders wichtig erscheint ihnen die Plangenehmigung für Betriebe, die Arbeiten in sauerstoffreduzierter Umgebung durchführen.

Syna/Travail.Suisse ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen von Buchstabe b, i, l und o einverstanden, zu Buchstabe n werden Bemerkungen angebracht (s. unten, Ziff. 4.2.2).

ASTAG und Centre Patronal stellen den Antrag, eine Übergangsbestimmung analog dem heute geltenden Art. 47 ArGV 4 einzuführen. Die ASTAG bringt zudem Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b an (s. unten, Ziff. 4.2.2).

Die Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse ist nicht grundsätzlich gegen das Plangenehmigungsverfahren und die Verstärkung der Unfallverhütung, dieses Ziel müsse aber unter strengen Limiten verfolgt werden. Das Plangenehmigungsverfahren sei ein langes, schwerfälliges und oft kostspieliges Verfahren, das nicht gerechtfertigt sei für Mikro-Unternehmen mit nur einigen Arbeitnehmenden, deren Tätigkeit kein erhöhtes Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen würden. Die Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse wünscht zudem Anpassungen bei Bst. i und o (s. unten, Ziff. 4.2.2).

Die Fédération des Entreprises Romandes bedauert, dass das SECO nicht erkläre, auf welche Kriterien es sich abstützt bei der Beurteilung, ob ein Betrieb ein erhöhtes Unfallrisiko darstelle. Zudem werden Bemerkungen zu Buchstabe i angebracht (s. unten, Ziff. 4.2.2).

Die SUVA befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen, gemäss Ihrer Auffassung sollten aber auch Art. 11 (Ortsfeste Leitern) und Art. 12 (Abschränkungen, Geländer) ArGV 4 dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Sie bringt diesbezüglich konkrete Anregungen ein.

Die Gesundheitsförderung Schweiz, der Fachverband Infra und Viscom verzichten auf eine Stellungnahme.

4.2.2 Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2 Bst. b ArGV 4

Die ASTAG weist darauf hin, dass der Begriff im neuen Art. 1 Abs. 2 Bst. b bzw. die Definition gemäss Erläuterung unklar gefasst sind. So sei unklar, ob reine Transportbetriebe, welche Abfälle einsammeln und an den Entsorgungsort transportieren (also im weitesten Sinne „beseitigen“) auch unter die Bestimmungen fallen. Fraglich sei auch, ob Abfalltransportbetriebe, welche über einen Umladeplatz bzw. eine kleine Umladestation verfügen oder aufgrund der geltenden Bestimmungen einen Sortierplatz betreiben (müssen), erfasst werden. Blieben diese Fragen ungeklärt und zu wenig ausdefiniert, führe dies bei Unternehmen und Vollzugsorganen zu Rechtsunsicherheit. Sollte es hingegen dem Willen der Behörden bzw. des Bundesrates entsprechen, dass solche Transportbetriebe, die Umlade- und Sortierplätze bzw. Stationen betreiben, in Zukunft unter das Plangenehmigungsverfahren fallen, so wird die vorgeschlagene Änderung in dieser Form von der ASTAG abgelehnt.

Art. 1 Abs. 2 Bst. i ArGV 4

Die Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse und die Fédération des Entreprises Romandes verlangen die Streichung des Ausdrucks "Behandlung von Oberflächen" und eine abschliessende Liste von potenziell gefährlichen Tätigkeiten. Die Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse möchte zudem die Härtereien vom Geltungsbereich der Verordnung ausnehmen.

Art. 1 Abs. 2 Bst. l ArGV 4

Der Kanton VD schlägt vor, angesichts der vorhandenen Risiken auch Tankstellen der Plangenehmigungspflicht zu unterstellen.

Der Kanton VS erachtet es als nicht gerechtfertigt, dass als Kriterium für die Unterstellung unter die Plangenehmigungspflicht auf die Störfallverordnung zurückgegriffen wird, da die meisten Kantone bereits die Pläne auch der nicht-industriellen Betriebe erhalten.

Art. 1 Abs. 2 Bst. m ArGV 4

Der Kanton ZH schlägt vor, dass in Bst. m auch Betriebe erfasst werden, die mit Organismen gemäss Einschliessungsverordnung (SR 814.912) umgehen. Zur Begründung wird aufgeführt, es sei möglich, dass ein Organismus humanpathologisch der Stufe 2 zugeordnet ist, tierpathologisch oder pflanzenpathologisch jedoch der Stufe 3. In solchen Fällen werde nach geltender Regelung kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Werde dieser Organismus jedoch zu einem späteren Zeitpunkt humanpathologisch auf Stufe 3 herauf gestuft, sei der Raum bereits gebaut und eine nachträgliche Plangenehmigung, resp. die dann verfügbaren Auflagen nur noch schwer durchzusetzen.

Art. 1 Abs. 2 Bst. n ArGV 4

Gemäss Syna/Travail.Suisse stellt eine veränderte Luftzusammensetzung und insbesondere eine Reduktion des Sauerstoffgehaltes eine gesundheitliche Belastung dar, deren Folgen nicht zu verharmlosen sind. Bei Arbeiten in sauerstoffreduzierter Umgebung müssten die Rahmenbedingungen (insbesondere die Einsatzdauer und Pausen der Arbeitnehmenden) genau festgelegt werden. Die Aufnahme solcher Betriebe in das Plangenehmigungsverfahren dürfe nicht dazu führen, dass das SECO bzw. die kantonalen Ämter hier bedenkenlos Bewilligungen für solche Arbeiten erteilen. Syna/Travail.Suisse könne nicht einschätzen, ab wie viel Prozent Sauerstoffgehalt die Gesundheit belastet wird, sie sind aber der Meinung, dass der jetzt angegebene Wert von 18% nur dann nicht zu tief angesetzt ist, wenn dies auch entsprechende Studien belegen.

Der Kanton VS weist darauf hin, dass in seinem Kanton eine beachtliche Anzahl Betriebe bestehe, die CO₂ zum Schutz von frischen Landwirtschaftsprodukten benutzen. Eine Unter-

stellung dieser Betriebe unter die Plangenehmigungspflicht trägt aus seiner Sicht nicht viel zur Prävention bei. Eine strikte Anwendung der ASA-Richtlinie auf diese Betriebsteile erscheine besser und wirksamer.

Art. 1 Abs. 2 Bst. o ArGV 4

Die Kantone FR, JU und VD schlagen vor, auch Betriebe zu erfassen, die mit Laufkränen mit einer Hebelast von mehr als 5 Tonnen umgehen. Diese Arbeitsmittel stellen ein erhebliches Risiko dar und würden auch in nicht-industriellen Unternehmen verwendet.

Gemäss Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse ist die Ausdehnung des Plangenehmigungsverfahrens auf Betriebe, die mit Arbeitsmitteln gemäss Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 VUV umgehen, stark übertrieben. Davon betroffen wären Mikro-Unternehmen, die eine oder einige automatisierte Maschinen besitzen. Die Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse regt deshalb an, nur diejenigen Arbeitsmittel zu erfassen, die wirklich betroffen sind und zu diesem Zweck einschränkende Kriterien zu definieren. Sollte eine solche abschliessende Liste zu kompliziert werden, so sei in Bst. o besser auf den Verweis auf Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 VUV zu verzichten.

Art. 10 Abs. 1 ArGV 4 bzw. Art. 20 Abs. 3 VUV

Der Kanton VD ist gegen das strikte Verbot von Drehknöpfen, wie dies im Entwurf des Kommentars zu Art. 20 Abs. 3 VUV vorgesehen war. Diese Neuerung würde in den Unternehmen eine Vielzahl von Anpassungen an Türen mit Öffnung nach draussen notwendig machen und grosse Kosten verursachen, ohne dass damit die Sicherheit verbessert würde.

Ansonsten ist die Anpassung von Art. 10 Abs. 1 ArGV 4 bzw. des identischen Art. 20 Abs. 3 VUV an den massgebenden deutschen Text unbestritten.

5. Allgemeine Anregungen

Der Kanton BE schlägt hinsichtlich des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften vor, den Dialog mit den Vollzugsbehörden aufzunehmen und gemeinsam zu klären, wie der Vollzug verbessert werden kann.

Anhang: Liste der Anhörungsadressaten

1. Kantone

- Kantonale Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

3. Weitere Organisationen

- Vereinigung schweizerischer Betriebsärzte
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
- Swissmem, Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) und Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller (VSM)
- Schweizerische Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA)
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
- Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung
- Groupement romand de médecine, d'hygiène et de sécurité du travail
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin SGARM
- Bund Schweizerischer Frauenorganisationen